

Vereinbarung

zwischen

der Schweiz und Bayern über gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen.

(Vom 22./25. Juli 1884.)

Zwischen dem schweizerischen Bundesrathe, mit Ermächtigung sämtlicher Kantonsregierungen, und der Staatsregierung des Königreiches Bayern ist in Erneuerung der Vereinbarung von 1856/1857 (Kreisschreiben des Bundesrathes vom 2. April 1856 und 30. Januar 1857 und Bundesblatt 1862, III, 548) auf dem Korrespondenzwege vereinbart worden, was folgt:

I. Unter Beobachtung nachstehender Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln sind Leichentransporte aus dem einen in oder durch das andere Gebiet gestattet:

- 1) Die Leiche muß in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, davon der innere von hartem Holz, transportirt werden.

Statt des inneren Sarges von hartem Holz darf auch ein Metallsarg verwendet werden; derselbe muß jedoch gut verlöthet sein.

- 3) Ist der Verlebte in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit gestorben, so wird der Transport nur dann bewilligt, wenn der betreffende Staat, in oder durch dessen Gebiet die Leiche gebracht werden soll, dazu seine Einwilligung erteilt; Leichen-

transporte aus Orten, in welchen die Cholera oder die Pocken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie und einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben, ohne Rücksicht auf die Todesursache im einzelnen Falle, unbedingt ausgeschlossen.

- 3) Zur Ueberwachung des Transports soll der Leiche ein zuverlässiger Begleiter beigegeben sein, welcher neben dem Leichenpasse einen vorschriftsmäßig gefertigten Reisepaß für seine Person besitzt.

II. Die Leichenpässe sind nach folgendem Formular auszustellen:

Leichenpaß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de..... am ten zu verstorbenen welche von da mittels über nach zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten bezeichneten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Amtsstelle.)

(L. S.) (Unterschrift.)

III. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt:

a. in Bayern:

durch die Distrikts-Polizeibehörden (die königl. Polizeidirektion in München, die königl. Bezirksämter und die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Staçtmagistrate), sowie durch die exponirten königl. Bezirksamts-Assessoren.

b. in der Schweiz

durch die hienach bezeichneten kantonalen Amtsstellen:

- 1) Zürich, Polizeidirektion.
- 2) Bern, Regierungsstatthalterämter.
- 3) Luzern, Statthalterämter.
- 4) Uri, Standeskanzlei.
- 5) Schwyz, Kantonskanzlei.
- 6) Obwalden, Polizeidirektion.
- 7) Nidwalden, Standeskanzlei.
- 8) Glarus, Polizeikommission.
- 9) Zug, Gemeindepolizeiämter.
- 10) Freiburg, Polizeidirektion.
- 11) Solothurn, Polizeidirektion.
- 12) Basel-Stadt, Sanitätsdepartement.
- 13) Basel-Landschaft, Polizeidirektion.
- 14) Schaffhausen, Polizeidirektion.
- 15) Appenzell A. Rh., Kantonskanzlei.
- 16) Appenzell I. Rh., Polizeidirektion.
- 17) St. Gallen, Staatskanzlei.
- 18) Graubünden, Standeskanzlei.
- 19) Aargau, Polizeidirektion.
- 20) Thurgau, Bezirksämter.
- 21) Tessin, Staatsrath.
- 22) Waadt, Departement des Innern.
- 23) Wallis, Justiz- und Polizeidepartement.
- 24) Neuenburg, Departement des Innern.
- 25) Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

IV. Das Uebereinkommen tritt mit dem 1. August 1884 in Kraft.

Jedem Theile, resp. in der Schweiz jedem Kanton, steht der Rücktritt von demselben nach dreimonatlicher Kündigung frei.



Vereinbarung zwischen der Schweiz und Bayern über gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen. (Vom 22./25. Juli 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1884
Date	
Data	
Seite	499-501
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 408

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.